

Wie kann ich für den Fall der Fälle vorsorgen?

➤ Vorsorge-Möglichkeiten.

Jedem Menschen kann es passieren: Durch einen Unfall oder Krankheit können Sie plötzlich wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen. Andere Menschen treffen dann Entscheidungen für Sie.

Was viele nicht wissen: Ehepartner oder Kinder dürfen in solchen Fällen nicht automatisch für eine angehörige Person handeln oder sie rechtlich vertreten. Mittels einer Vorsorgevollmacht, einer Betreuungsverfügung und/oder einer Patientenverfügung können Sie schon heute für Ihre Interessen sorgen.

➔ Die Vorsorgevollmacht.

Sie dient dazu, dass eine Person Ihres Vertrauens bestimmte Angelegenheiten in Ihrem Namen regelt (z. B. Bank- oder Versicherungsgeschäfte, Abschluss eines Heimvertrags). Sie entscheiden durch Ihre schriftliche Vollmacht über die einzelnen Befugnisse, die die bevollmächtigte Person haben soll.

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Erteilung müssen Sie als vollmachtgebende Person geschäftsfähig sein.

Sie können eine Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer gegen eine Gebühr eintragen lassen. Dann ist sicher gewährleistet, dass die Vollmacht später berücksichtigt wird. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Zentralen Vorsorgeregisters: www.vorsorgeregister.de

Hinweis: Eine Vorsorgevollmacht kann in vielen Fällen eine gesetzlich angeordnete Betreuung verhindern.

➔ Gesetzliche Betreuung und Betreuungsverfügung.

Haben Sie keine Vorsorgevollmacht erteilt und können Sie ihre Angelegenheiten (teilweise) nicht mehr selbst erledigen, erfolgt ein gerichtliches Betreuungsverfahren. Hier bestellt das zuständige Amtsgericht eine gesetzliche Betreuerin/einen gesetzlichen Betreuer (vorzugsweise eine verwandte oder ehrenamtliche Person). Steht niemand zur Verfügung, bestellt das Gericht eine Berufsbetreuerin/einen Berufsbetreuer. Das Amtsgericht legt fest,

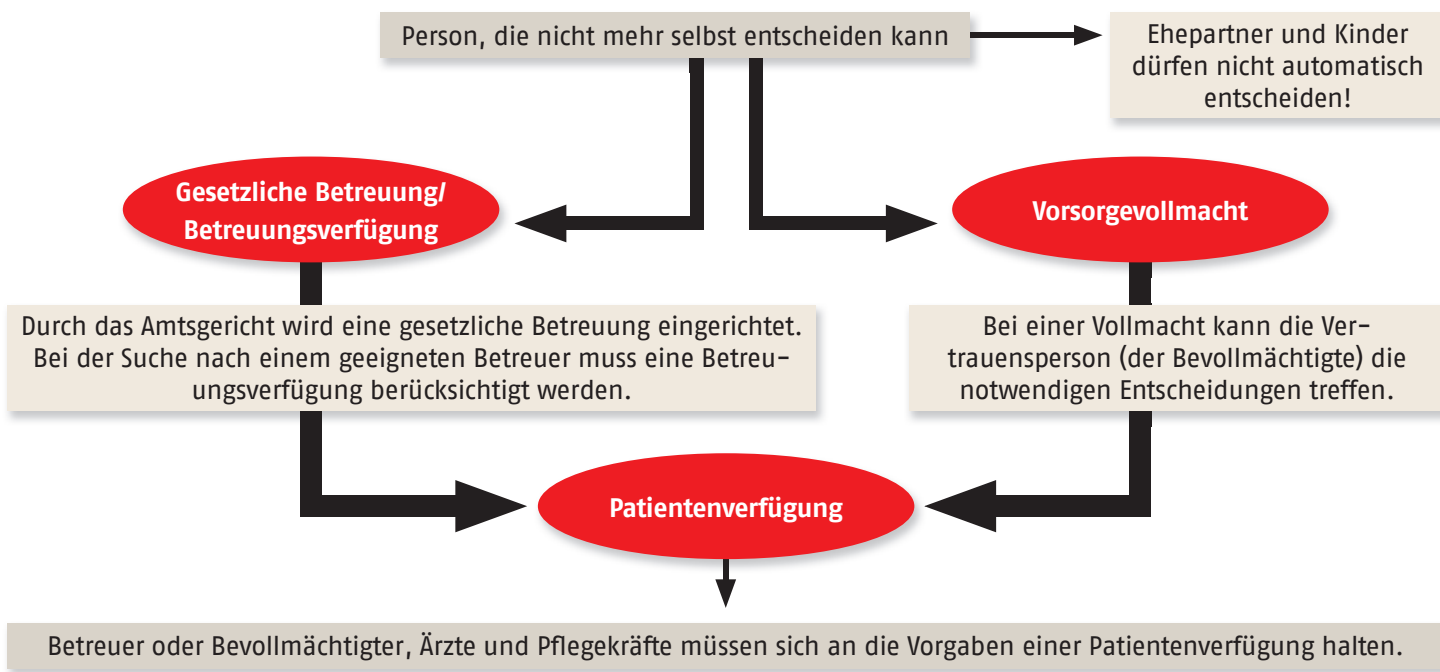
in welchen Bereichen die Betreuerin/der Betreuer für Sie handeln kann. Dies sind z. B. Wohnungs- und Vermögensangelegenheiten oder die Gesundheitsorge.

In einer Betreuungsverfügung können Sie vorsorglich festlegen, wer für Sie zur Betreuerin/zum Betreuer bestellt werden soll. Sie können auch Wünsche zu den Aufgabenbereichen der Betreuerin/des Betreuers, Zuwendungen an Dritte, Heilbehandlungen und die Unterbringung äußern. Ist dem Amtsgericht die Betreuungsverfügung bekannt, berücksichtigt es diese bei seiner Entscheidung.

→ Die Patientenverfügung.

Für Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Krankheiten und ihrer Behandlung stehen, gibt es die Patientenverfügung. Für den Fall, dass eine Person im Koma liegt und sich nicht äußern kann, werden in der Verfügung alle Wünsche für eine Behandlung festgehalten. Sie können z. B. bestimmte Therapien wie eine künstliche Ernährung oder Beatmung ausschließen. Genauso können Sie festschreiben, dass die medizinische Behandlung in jedem Fall fortgesetzt werden soll. Für Ärztinnen und Ärzte ist die Patientenverfügung bindend.

So spielen die verschiedenen Vorsorgemöglichkeiten zusammen:



Quelle: Vorsorgeordner des AWO BV Niederrhein e. V.

Haben Sie weitere Fragen zu Vollmachten und Verfügungen?

Beratung zum Thema Vorsorge und Betreuung erhalten Sie bei einem Betreuungsverein in Ihrer Nähe.

Dieses Merkblatt dient der weiteren Information nach der Pflegeberatung.
Gerne stehen wir Ihnen für weiterführende Gespräche zur Seite.



awo-pflegeberatung.de